

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

5
K&R

- Editorial: Livestreaming in der Corona-Krise –
der Anfang vom Ende des linearen Rundfunkbegriffs?
Dr. Frederik Ferreau
- 325 Covid-19 und Distanzgeschäfte – Sonderregeln für
einen „C-Commerce“?
Prof. Dr. Felix Buchmann und Anna-Lena Hoffmann
- 333 Datenschutz in Zeiten der Corona-Krise · *Samuel Strauß*
- 337 Entwicklungen im zivilrechtlichen Telekommunikationsrecht
im Jahr 2019
Dr. Thomas Sassenberg, Dr. Reto Mantz und Dr. Gerd Kiparski
- 344 Ein Minenfeld für Anbieter sozialer Netzwerke –
Zwischen NetzDG, Verfassungsrecht und Vertragsfreiheit
Dr. Johanna Spiegel und Dr. Britta Heymann
- 350 Der persönlichkeitsrechtliche Schutz vor Deepfakes
Frank Hartmann
- 357 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 358 EuGH: Online-Marktplatz haftet nicht für Lagerung von
markenrechtsverletzenden Waren Dritter
mit Kommentar von *Dr. Alexander R. Klett* und
Dr. Christoph Mikyska
- 364 EuGH: Keine öffentliche Wiedergabe durch Mietwagen-Radio
mit Kommentar von *Dr. Nils Rauer* und *Alexander Bibi*
- 370 BGH: Online-Händler haftet nicht für Kundenbewertungen
auf Amazon
- 386 VG Saarlouis: Nachweisbarkeit einer Einwilligung
in Telefonwerbung
mit Kommentar von *Dr. Thomas Nägele* und *Serpil Dilbaz*
- 396 Glosse: Grenzenlose Produkthaftung? · *Dr. Thomas Höhne*

23. Jahrgang

Mai 2020

Seiten 325–396

„Auf was die Fachleut alles kommen, wenn man sie lasst“, wundert sich der Kaiser in „Kaiser Joseph und die Bahnwärterstochter“ von Fritz von Herzmanovsky-Orlando, dem Großmeister der österreichischen Skurrilität (1877 - 1954). Und in der Tat – der Einfallsreichtum der „Fachleut“ ist schier grenzenlos, und wen wundert’s, dass da jene der Juristerei keine Ausnahme darstellen. Auch nicht deren österreichische Zunftsangehörigen, versteht sich. Die schon gar nicht. (Nein, das war jetzt zu wenig patriotisch, bitte streichen.)

Stellen Sie sich vor, Sie lösen das tägliche Sudoku-Rätsel Ihrer Lieblingszeitung beim Frühstück. Aber einmal geht es sich einfach nicht aus. Aber das muss doch! Sie schieben den Kaffee zur

im Kren enthaltenen scharfen Senföle war eine toxische Kontaktreaktion eingetreten. Ein Druckfehler. Statt Stunden hätte es Minuten heißen sollen. Sie klagt aus dem Titel des Schadensersatzes 4400 € ein und begehrt die Feststellung der Haftung des Medieninhabers für Dauer- und Spätfolgen. Genauso absurd, meinen Sie? Zumindest diskutabel, meint der öOGH (OGH, 21. 1. 2020 – 1Ob 163/19f, K&R 2020, 395) und legt dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vor.

Ob der Medieninhaber nach der RL 85/374/EWG (und nach dem PHG, in Deutschland: ProdHaftG) für den unrichtigen Inhalt seines Mediums haftet, ist in Österreich wie in Deutschland unklar. Es sei inkonsequent, die Zeitung nicht für eine fälsch-

Grenzenlose Produkthaftung?

Eine brisante Vorlagefrage des öOGH

Seite, werden nervös, raufen sich die Haare, schauen auf die Uhr, egal, verpassen den Bus, beginnen zu schwitzen, verdammtes Sudoku, aber das muss doch gehen, Sie ziehen die Jacke aus, schauen wieder auf die Uhr, überhören das Telefon, der Magen knurrt, Mittag, egal, wieder das Telefon (wohl das Büro), jetzt muss ein Schnaps her, es dämmert, das verfluchte Sudoku geht sich immer noch nicht aus, Abendessen? Egal, es ist sich doch immer noch ausgegangen! Wieso jetzt nicht? Es wird Nacht, der Morgen dämmt, es geht weiter wie zuvor. Nach Tagen werden Sie aufgefunden, völlig entkräftet, halb wahnsinnig, mit bleibenden körperlichen und psychischen Schäden. Das Sudoku-Rätsel hatte einen Druckfehler. Jetzt schlägt die Stunde Ihres Anwalts: Klarer Fall, sagt der, Produkthaftung! Durch den Fehler eines Produkts wurde ein Mensch am Körper verletzt und an der Gesundheit geschädigt, also haftet der Unternehmer, der das Produkt hergestellt und in Verkehr gebracht hat. Der Medieninhaber!

Abwegig, meinen Sie? OK, wir versuchen es anders. Lebensnäher. In seiner Kolumne „Hin’gschaut und g’sund g’lebt“ veröffentlicht „Kräuterpfarrer B.“ in einer Tageszeitung einen Beitrag über das Lindern von Rheumaschmerzen, in dem er schreibt, dass die betroffenen Zonen mit Schweineschmalz einzureiben sind, bevor man geriebenen Kren (für die Nicht-Österreicher: Meerrettich) darauf legt und anpresst; diese Auflage könne man „durchaus zwei bis fünf Stunden oben lassen“. Eine rheumageplagte Abonnentin tat genau dies und nahm den Verband erst ab, als die Schmerzen unerträglich wurden. Durch die

licherweise gesundheitsschädliche Dosis einer Zutat in einem Kochrezept haften zu lassen, während der Hersteller eines Fertigprodukts, das dieselbe falsche Dosis enthalte, oder auch nur wegen einer falschen Gebrauchsanweisung, sehr wohl haften – so die eine Meinung. Dagegen: Gehaftet werde für die Gefährlichkeit der Sache, nicht des Rates, geistige Leistungen seien keine Produkte im Sinn des PHG (Art. 2 der RL 85/374/EWG), weil sie eben keine körperlichen Sachen seien, die Anknüpfung der Produkthaftung an die Verkörperung der Information sei willkürlich, und schließlich: das geht einfach zu weit, damit würde jegliche Verschriftlichung geistigen Inhalts einer verschuldensunabhängigen Haftung unterworfen.



RA Dr. Thomas Höhne,
Wien

Und in der Tat, abseits aller dogmatischen Details erscheint das Argument der zu vermeidenden Grenzenlosigkeit gerade vor dem Grundrecht der Kommunikationsfreiheit überzeugend. „Wo kommen wir da hin?“ darf sich durchaus auch ein Jurist fragen. Kein Zeitungsartikel mehr ohne „zu gesundheitlichen Risiken und unerwünschten Nebenwirkungen befragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“, keine Radiomeldung, kein Posting, keine Mitteilung eines Influencers oder Bloggers ohne Disclaimer (und dann noch die Frage, ob diese nicht vielleicht sittenwidrig und daher unbeachtlich wären). Die Produkthaftung als Mutter aller Chilling Effects für die gesamte Medienbranche? Das sollte nicht sein. Der öOGH hat schon Recht – fragen darf man ja, und soll dies auch, wenn eine Rechtsfrage von Bedeutung für alle europäischen Rechtsordnungen nicht eindeutig beantwortet wird. Aber hoffen darf man auch, in diesem Fall auf Vernunft aus Luxemburg.